

Übertragung der Leseübung von Heft 4/2015, Seite 18–19

Lehr-Contract.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Gustav Bruer, Firma Ludwig Fr. Noltemeyer in Braunschweig und der Frau Wilhelmine Grobe in Braunschweig ist unter heutigem Datum folgender Contract nach getroffener Übereinkunft abgeschlossen.

§ 1.

Der Kaufmann Gustav Bruer nimmt den Sohn der Frau Wilhelmine Grobe vom 1. April 1910 bis 1. April 1913 auf drei Jahre in die Lehre und verspricht, ihn als Lehrling während dieser Zeit in den in seinem Fabrik-Comtoir vorkommenden Arbeiten und Geschäften nach bestem Wissen gewissenhaft zu unterrichten und anzuweisen.

§ 2.

Dem Lehrlinge Willi Grobe wird hiermit zur unerläßlichen Pflicht gemacht, während seiner Lehrzeit seinem Chef Herrn Bruer Gehorsam, Treue, Aufrichtigkeit, Unverdroßtheit u. Fleiß, nicht weniger die größte Ordnungsliebe und Pünktlichkeit in den ihm übertragenden Geschäften zu beweisen. Gegen die ihm vorgesetzten Handlungsgehilfen muß er sich mit Achtung und Folgsamkeit betragen. Er muß alle schlechte Gesellschaft und den dahin führenden Umgang vermeiden, er muß auf Feuer und Licht wohl Acht geben und vorsichtig damit umgehen. Er muß besonders verschwiegen sein, keine Adressen an irgend Jemand geben und Niemanden von dem, was im Geschäft vorgeht, unterrichten. Der Lehrling hat sich an die Hausordnung zu halten, sich auch eines zuvorkommenden Benehmens gegen Jedermann zu befleißigen.

§ 3.

Allen Schaden, welcher der Firma Ludwig Fr. Noltemeyer durch grobe Nachlässigkeit und Unachtsamkeit des Lehrlings zugefügt wird, verspricht die Mutter desselben zu ersetzen, auch für die Treue und Redlichkeit verbürgt sich dieselbe.

§ 4.

Der Lehrling muß bemüht sein, des Lehrherrn Vorteil auf jeder rechtlichen Art und Weise zu fördern, hat er ein Versehen begangen, solches sofort zu melden, wodurch vielleicht größeren Verlusten vorgebeugt werden kann, muß überhaupt in Allem aufrichtig zu Werke gehen und unbedingtes Vertrauen zum Lehrherrn haben.

§ 5.

Die ersten vier Wochen werden als Probezeit angesehen. Findet Herr Bruer im Laufe dieser vier Wochen, daß der Lehrling für sein Geschäft nicht passe, so steht es jenem frei, ihn wieder zu entlassen. Erklärt hingegen sich der Lehrling dahin, daß er zu diesem Geschäfte keine Neigung habe, so steht es dessen Mutter frei, ihn wieder zurück zu nehmen. Wenn der Lehrling später oder vor Ablauf der Lehrzeit entweder aus triftigen Gründen, z. B. Veruntreuung, schlechten Lebenswandel und dergleichen entlassen werden müßte, oder sich willkürlich entfernte, so verpflichtet sich dessen Mutter „Drei hundert Mark“ sofort unweigerlich an Herrn Bruer als Schadenersatz zu zahlen. Ist jedoch diese Entlassung durch Kränklichkeit des Lehrlings veranlaßt, so fällt diese Entschädigung fort.

§ 6.

Die Firma Ludwig Fr. Noltemeyer verpflichtet sich, in den Lehrjahren eine monatliche Kostentschädigung zu zahlen, welche

im ersten Jahre	10 Mk
" zweiten "	15 "
" dritten "	20 "

betragen soll, für die vierwöchentliche Probezeit fällt jedoch diese Entschädigung fort.

§ 7.

Zur Urkunde ist dieser Contract doppelt ausgefertigt und von beiden Teilen vollzogen u. angenommen. Jedem Contrahenten ist ein Exemplar ausgeliefert worden.
Braunschweig d. 26. März 1910.

Ludwig Fr. Noltemeyer

W. Grobe

Wilhelmine Grobe.

Wir danken Herrn Dr. Hans-Joachim Grobe, der uns den Lehrvertrag seines Vaters zum Abdruck zur Verfügung gestellt hat. Die bekannte Braunschweiger Firma Ludwig Fr. Noltemeyer ist inzwischen ebenso Geschichte wie die strengen Bedingungen, die damals ein Lehrling befolgen mußte.